



**Universität Stuttgart**

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2018**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Hochschulkommunikation**

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

**Kontakt**

Sandra Doti  
T 0711 685-82211  
hkom@uni-stuttgart.de  
www.uni-stuttgart.de

## **Nachfristsetzung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen**

07.05.2018

- **der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum  
Großen Fakultätsrat der Fakultät 1**

**am 06. und 07. Juni 2018**



## Nachfristsetzung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen

- der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Großen Fakultätsrat der Fakultät 1

am 06. und 07. Juni 2018

### I. Bekanntmachung der Nachfrist

Für die oben genannte Wahl wurden bis zum Ablauf der Frist keine Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten der Wählergruppe der Studierende eingereicht. Wahlvorschläge dieser Wählergruppe können daher zu diesen Wahlen noch bis **Mittwoch, 9. Mai 2018, 16 Uhr** bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Gehen bis dahin keine gültigen Wahlvorschläge ein, findet insoweit keine Wahl statt.

### II. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- a) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht Mitglied eines Wahlgorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlprüfungsausschuss) sein.
- b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, der Matrikelnummer sowie der Fakultätszugehörigkeit oder der Zugehörigkeit zum Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- c) Den Wahlvorschlägen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- d) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

## Wahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter 2018

- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- f) Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und auf der Homepage des Wahlamts (Stabsstelle Recht) erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
- g) Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort wird ersetzt, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.
- h) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder Unterzeichner als Vertretung des Wahlvorschlages und wird von der oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner vertreten.
- i) Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber und darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- j) Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat und solche für die Wahl zum Studierendenparlament müssen jeweils von mindestens 20 wahlberechtigten Studierenden, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Großen Fakultätsräten und für die Wahl zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften jeweils von mindestens 10 wahlberechtigten Studierenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlages sein. Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein und müssen ihren Namen in Druck- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikelnummer angeben.
- k) Wird für eine Wahl kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, unterbleibt diese Wahl.

## VII. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

### 1. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder:

Die Amtszeit aller gewählten Vertreter beginnt am 1. Oktober 2018 und endet am 30. September 2019.

### 2. Zahl der zu wählenden Mitglieder:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 sind zum **Senat sieben (7) Mitglieder** der Gruppe der Studierenden zu wählen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 sind zu den **Großen Fakultätsräten** folgende Zahl an Mitglieder der Gruppe der Studierenden zu wählen:

- zu den Großen Fakultätsräten der Fakultäten 4, 5 und 8 **neun (9) Mitglieder**
- zu den Großen Fakultätsräten der anderen Fakultäten **sieben (7) Mitglieder**

Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b des Anhangs zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 sind zur **Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften sieben (7) Mitglieder** der Gruppe der Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung dem Zentrum obliegt, zu wählen.

Gemäß § 22 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft sind zum **Studierendenparlament dreizehn (13) Mitglieder** der Studierendenschaft zu wählen.

### VIII. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind:

- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen in der geltenden Fassung (abrufbar unter:  
<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>)
- Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2015 vom 24. April 2015)
- Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 24. September 2015 (Organisationssatzung – OrgS – Amtliche Bekanntmachung Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt geändert worden ist durch die Vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 10. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2017 vom 16. Mai 2017)
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85).

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleiterin während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter:

<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>

Für Auskünfte ist die Wahlleiterin zuständig: Susan Völkel  
Zentrale Verwaltung  
Stabsstelle Recht  
Geschwister-Scholl-Str. 24B  
Telefon 0711/685-82274  
Fax 0711/685-82190  
[susan.voelkel@verwaltung.uni-stuttgart.de](mailto:susan.voelkel@verwaltung.uni-stuttgart.de)